

PRÜFUNGSVERFAHRENSORDNUNG UND FÄCHERÜBERGREIFENDE BESTIMMUNGEN FÜR PRÜFUNGEN

(Satzung) der Fachhochschule Westküste Vom 19. März 2008

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 15 und § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. Nr.7/2007, S. 184 ff.) erlässt der Senat nach Beschlussfassung vom 12.03.2008 mit Genehmigung des Präsidiums vom 19.03.2008 folgende Satzung.

§ 1

Lehrveranstaltungen

- (1) Die Inhalte des Studiums werden den Studierenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen vermittelt. Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Hochschulpraktika, Übungen, Seminare, Exkursionen oder Projektarbeiten.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden folgendermaßen definiert:
 1. Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffes mit oder ohne Aussprache mit beliebig vielen Hörerinnen und Hörern;
 2. Hochschulpraktikum: Erwerb und Vertiefung sowie selbstständige Aneignung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben in kleinen Gruppen anhand von Experimenten, Projektfallstudien oder Rollenspielen; insofern es sich um Forschungspraktika handelt, steht die Anwendung und Weiterentwicklung der im Studium vermittelten wissenschaftlichen Methoden am jeweiligen Erkenntnisgegenstand im Vordergrund;
 3. Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung in kleinen Gruppen;
 4. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten mit von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbstständig erarbeiteten Hausarbeiten und Referaten sowie Diskussionen in kleinen Gruppen;
 5. Exkursion: Studienfahrt in kleinen Gruppen unter Leitung eines Mitglieds des Lehrkörpers;
 6. Projektarbeit: Bearbeiten von in sich geschlossenen, meist umfangreichen Problemstellungen des entsprechenden Faches in Teams oder einzeln.

§ 2

Anwesenheitspflicht, Ergebnisprotokolle

- (1) Zum Erreichen des Bildungs- und Ausbildungsziels wird von der Anwesenheit der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen ausgegangen.
- (2) Anwesenheitspflicht besteht für Hochschulpraktika sowie für im Lehrplan entsprechend ausgewiesene Lehrveranstaltungen.
- (3) Für im Lehrplan entsprechend ausgewiesene Lehrveranstaltungen können die Studierenden durch die Lehrende oder den Lehrenden verpflichtet werden, Ergebnisprotokolle oder Projektdokumentationen zu verfassen oder Projektergebnisse zu präsentieren. Diese Verpflichtung gilt ohne besonderen Hinweis für Hochschulpraktika. Für weitere

Verpflichtungen ist die Art und der Termin sowohl den Studierenden als auch dem Prüfungsamt zu Beginn des Semesters mitzuteilen.

§ 3

Prüfungs- und Studienleistungen, Ablegen der Abschlüsse

- (1) Eine Prüfungsleistung besteht aus einer oder mehreren Prüfungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet. Sie wird mit einer Note bewertet. Eine Prüfungsleistung wurde erbracht, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Eine Studienleistung besteht
 - aus einer oder mehreren Prüfungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet (benotete Studienleistung) oder
 - aus der Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen (unbenotete Studienleistung).

Eine benotete Studienleistung wurde erbracht, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine unbenotete Studienleistung wurde erbracht, wenn die erfolgreiche Teilnahme bestätigt wurde.
- (3) Prüfungs- oder Studienleistungen schließen eine Lehreinheit (Modul) ab. Hat die oder der Studierende die erforderliche Prüfungs- oder Studienleistung erbracht, so werden ihr oder ihm unter Beachtung der Anwesenheits- bzw. Protokollpflichten gemäß §2 Anrechnungspunkte für die Lehreinheit gutgeschrieben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte wird in der Prüfungsordnung für das Studienfach festgelegt und richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand für Lehrveranstaltungen sowie für deren Vor- und Nachbereitung, keinesfalls jedoch nach der Note.
- (4) Der Bachelor-Abschluss wurde abgelegt, wenn
 1. alle in der entsprechenden Prüfungsordnung für den Bachelor-Abschluss geforderten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht worden sind,
 2. die erfolgreiche Teilnahme an der in der entsprechenden Prüfungsordnung geforderten berufspraktischen Ausbildung nachgewiesen ist und
 3. das Bestehen durch den Prüfungsausschuss festgestellt wurde.
- (5) Für den Master-Abschluss gilt Abs. 4 sinngemäß.

§ 4

Abschlussarbeiten

- (1) In der Bachelor-Arbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem ihrer Fachrichtung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) In der Master-Arbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem ihrer Fachrichtung unter Beachtung eines weiten fachlichen Umfeldes innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und dabei Verfahren und Methoden weiter zu entwickeln.
- (3) Das Thema einer Abschlussarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor ausgegeben werden. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der jeweiligen Arbeit Vorschläge zu machen. Auf formlosen Antrag der bzw. des Studierenden wirkt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan darauf hin, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeiten wird in der entsprechenden Prüfungsordnung festgelegt. Thema und Aufgabe müssen so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Dazu ist insbesondere zu klären, ob für die Abschlussarbeiten absehbar erforderliche Arbeitsmittel (Messgeräte, Software, Literatur) termingerecht zur Verfügung stehen.
- (5) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit werden durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer unter Beachtung von Abs. 4 festgelegt und sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit verlängert sich im Falle einer Erkrankung bzw. Schwangerschaft um die Zeit, für die ein ärztliches Attest vorgelegt wird bzw. der Mutterschutz gilt. Treten mehrfach Erkrankungen während der Bearbeitungszeit auf, so kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen.
- (7) Die Professorin oder der Professor, die das Thema der Abschlussarbeit ausgegeben haben, haben für den Fall, dass aus nicht von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen Teile der Aufgabenstellung nicht bearbeitet werden können, darauf hinzuwirken und dazu beizutragen, dass die entsprechende Arbeit dennoch fristgerecht abgeschlossen werden kann.
- (8) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und bei Bachelor-Arbeiten nur innerhalb der ersten 14 Tage, bei Master-Arbeiten nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine spätere Rückgabe des Themas wird als Nichtbearbeitung bewertet. Bei Nichtbearbeitung wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (9) Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit ist nur zulässig, wenn es sich nicht um die Wiederholung der Abschlussarbeit handelt.
- (10) In der Dokumentation der Abschlussarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

§ 5

Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Abschlussarbeiten

- (1) Die Abschlussarbeit ist in dreifacher Ausfertigung in Form von gedruckten und gebundenen Dokumenten sowie in Form einer Textverarbeitungs-Datei auf einem elektronischen Speichermedium spätestens am letzten Tag der Frist beim Prüfungsamt einzureichen oder mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist versehen zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Wird die Abschlussarbeit verspätet abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Bewertung der Abschlussarbeit soll spätestens 6 Wochen nach Abgabe bekannt gegeben werden.
- (4) Die Abschlussarbeit wird in der Regel von der Professorin oder dem Professor bewertet, welche oder welcher das Thema der Arbeit gestellt hat (Erstprüfer). Zur Bewertung

ist eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor hinzuzuziehen (Zweitprüfer). In der Regel gehört mindestens ein Prüfer dem den Studiengang durchführenden Fachbereich an.

- (5) Mit Zustimmung des zu Prüfenden können andere Personen als Zweitprüfer herangezogen werden, die die Anforderung von § 51 Abs. 3 Hochschulgesetz (HSG) erfüllen.
- (6) Können sich die Prüfenden nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Wurde die Abschlussarbeit für den angestrebten Abschluss im ersten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann die oder der Studierende einen zweiten Versuch unternehmen.

§ 6 Kolloquien

- (1) Zulassungsvoraussetzung für ein Kolloquium ist eine mit mindestens "ausreichend" bewertete entsprechende Abschlussarbeit.
- (2) Das Kolloquium ist eine besondere Form der fächerübergreifenden mündlichen Prüfung, die den Themenkreis der Abschlussarbeit und verwandte Studieninhalte umfasst. Die oder der Studierende soll darin zeigen, dass sie oder er
 1. die Ergebnisse der Arbeit selbstständig erläutern und vertreten kann,
 2. darüber hinaus in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende wissenschaftliche und praktische Probleme zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen, und
 3. die bei der Arbeit gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse praktisch anwenden kann.
- (3) Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten und maximal 45 Minuten je Studierender oder Studierendem. Die Prüfungsleistung soll von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer für die Abschlussarbeit sowie mindestens einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, abgenommen werden. Wünschen der oder des Studierenden bezüglich der Person der weiteren Prüferin oder des weiteren Prüfers soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. Die anwesenden Prüferinnen oder Prüfer prüfen gleichberechtigt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Das Kolloquium soll spätestens 6 Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Wurde das Kolloquium für den angestrebten Abschluss im ersten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann die oder der Studierende einen zweiten Versuch unternehmen.

§ 7 Zusatzfächer

Die oder der Studierende kann sich zusätzlich zu den gemäß entsprechender Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen Prüfungen in weiteren Fächern des eigenen oder anderer Studiengänge unterziehen, sofern das für das Lehrangebot zuständige Dekanat unter Beachtung der Beschränkungen nach §9 schriftlich dazu die Zustimmung erteilt hat. Insbesondere der Zugang zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen in zulassungsbeschränkten Studiengängen kann regelmäßig verwehrt werden. Näheres zu den Zusatzfächern regeln gegebenenfalls die Prüfungsordnungen.

§ 8 Zeugnisse und Urkunden

- (1) Über den im Studiengang erreichten Abschluss stellt die Hochschule ein Zeugnis aus, das die bei den Prüfungs- und Studienleistungen erzielten Noten und Anrechnungspunkte, die Bezeichnungen gewählter Schwerpunkte oder Vertiefungsrichtungen, Thema und Note der Abschlussarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote enthält.
- (2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Hat die oder der Studierende einen Abschluss im gewählten Studiengang endgültig nicht erreicht, wird ihr oder ihm von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Leistungen mit den zugehörigen Anrechnungspunkten auflistet und den Vermerk enthält, dass die Prüfung zum Bachelor bzw. Master im gewählten Studiengang endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Auf Antrag der oder des Geprüften händigt die Hochschule zusätzlich zu den dem Abschluss entsprechenden Urkunden und Zeugnisse Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus. Für die Übersetzung der Veranstaltungs- und Schwerpunktbezeichnungen und des Titels von Abschlussarbeiten sind die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer zuständig.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden je nach Abschluss die Bachelor- bzw. Master-Urkunde des entsprechenden Studiengangs mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (6) Die Bachelor- bzw. Master-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Westküste und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (7) Weitere erbrachte Leistungen und die dabei erzielten Noten der oder des Geprüften werden von der Hochschule in geeigneter Form bescheinigt. Näheres dazu regelt die Hochschulverwaltung.
- (8) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.

§ 9

Beschränkungen der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Nach § 4 Abs. 5 HSG hat jede oder jeder Studierende der Fachhochschule Westküste grundsätzlich das Recht auf freien Zugang zu allen Lehrveranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung ergibt.
- (2) Melden sich zu einer Lehrveranstaltung mehr Studierende, als zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre im Sinne des § 28 Abs. 1 HSG möglich sind, und müssen diese den Besuch gemäß der für sie geltenden Prüfungsordnung nachweisen – d.h. die betreffende Lehrveranstaltung ist ein Pflichtfach – so richtet der zuständige Fachbereich Parallelveranstaltungen ein.
- (3) Kann der Veranstaltungsbedarf nicht gedeckt werden, haben die Studierenden Vorrang, für die diese Lehrveranstaltung in dem betreffenden Semester als Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Unter diesen haben diejenigen Vorrang, die entsprechend dem Regelstudienplan am weitesten fortgeschritten sind. Bei gleichberechtigten Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Ein Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungstermin oder Abhaltung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Studierende, die nicht berücksichtigt wurden, sind auf folgende Semester zu verweisen. Die Entscheidung trifft der entsprechende Fachbereichskonvent.
- (4) Melden sich zu einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der wählbaren Module oder Schwerpunkte mehr oder weniger Studierende, als zu einer ordnungsgemäßen Durchführung möglich oder nötig sind, dann ermöglicht die Fachhochschule Westküste der oder dem Studierenden den Besuch eines anderen Moduls oder Schwerpunkts. Ein Anspruch der oder des Studierenden auf den Besuch eines bestimmten Lehrangebots besteht nicht. Die Hochschule bemüht sich, eine ausreichende Anzahl von Modulen und Schwerpunkten anzubieten.

§ 10

Aufbau der Prüfungen, Prüfungszeitraum

- (1) Die Studierenden melden sich zu den von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten und rechtzeitig bekannt gegebenen Fristen zu den Prüfungen an.
- (2) Für jedes Semesterende und jeden Semesterbeginn wird ein Prüfungstermin festgelegt. Der Prüfungstermin zum Ende eines Semesters und der Prüfungstermin zu Beginn des folgenden Semesters bilden zusammen einen Prüfungszeitraum. Die Prüfungsordnungen können für das Ende des Abschlusssemesters einen früheren Beginn des Prüfungstermins festlegen, wenn dieses dem Einhalten der Regelstudienzeit dient.
- (3) Zum zweiten Prüfungstermin eines Prüfungszeitraums sind angemeldet:
 1. Wiederholerinnen oder Wiederholer, die am ersten Termin ohne Erfolg teilgenommen haben (vgl. § 18),
 2. Studierende, die aus anerkannten triftigen Gründen (§ 21) nicht zu einer Prüfung des ersten Termins erschienen sind (vgl. § 18),
 3. Studierende, die bei der Anmeldung zu einem Prüfungszeitraum erklärt haben, die Prüfung zum zweiten Prüfungstermin ablegen zu wollen.

§ 11

Prüfungsausschuss, Organisation der Prüfungen

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsverfahrensordnung und die Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule einen Prüfungsausschuss. Dieser hat 7 Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Für die studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr. Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.
- (2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Senat auf Vorschlag der Fachbereichskonvente bestellt. Die Professorenschaft verfügt mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen und stellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied kann im Prüfungsausschuss nur bei der Erörterung grundsätzlicher und organisatorischer Angelegenheiten mitwirken. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung, der Prüfungsordnungen sowie weiterer damit verbundener Bestimmungen. Er informiert die Dekanate über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten sowie die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Vom Prüfungsausschuss können verbindliche Richtlinien über die Organisation und Durchführung der Prüfungen erlassen und in hochschulüblicher Form durch Aushang bekannt gemacht werden.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüferinnen oder Prüfer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die Bedingungen von § 51 Abs. 3 HSG erfüllt.
- (2) Prüferinnen oder Prüfer handeln im Namen des Prüfungsausschusses. Sie sind bei der Beurteilung der Leistungen nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Die Prüferinnen oder Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die Bedingungen von § 51 Abs. 3 HSG erfüllt oder sonst sachkundig ist. Der Beisitzer wird auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

§ 13

Art der Prüfungs- und Studienleistungen, Prüfungssprache

- (1) Prüfungsleistungen sind Klausuren und klausurähnliche Computeranwendungen, Haus- und Projektarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate, die Abschlussarbeiten und die Kolloquien. Auf Antrag der oder des Prüfenden kann der Prüfungsausschuss andere Formen des Erbringens der Prüfungsleistung zulassen.
- (2) Studienleistungen können in der gleichen Form wie Prüfungsleistungen gemäß Abs.1 erbracht werden. Sie unterliegen grundsätzlich den gleichen fachlichen Anforderungen wie Prüfungsleistungen.
- (3) Die Organisation der Studien- bzw. Prüfungsleistungen in Form von Referaten, Haus- und Projektarbeiten, Laborscheinen oder Seminarscheinen obliegt den jeweils verantwortlichen Prüferinnen oder Prüfern. Sie geben die Einzelheiten zu Beginn des Semesters bekannt.
- (4) Gegebenenfalls ist zu Beginn der Vorlesungen jedes Semesters von der betreffenden Prüferin oder dem betreffenden Prüfer gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss bekannt zu geben, in welcher Form die Prüfungs- oder Studienleistungen zu erbringen sind und bis wann die Anmeldung erfolgen muss.
- (5) Melden sich zu einer Prüfung in Form einer Klausur oder klausurähnlichen Computeranwendung nur fünf oder weniger Studierende an, so kann die oder der Prüfende ersatzweise mündliche Prüfungen abhalten.
- (6) Prüfungs- und Studienleistungen sollen grundsätzlich in der Sprache erbracht werden, die in den zugehörigen Lehrveranstaltungen überwiegend verwendet wurde. Ist dieses nicht die deutsche Sprache, weisen die Modulverantwortlichen die Studierenden zu Beginn der Veranstaltungen auf diesen Sachverhalt hin und übersenden dem Prüfungsamt eine entsprechende Protokollnotiz.
- (7) Prüfungs- und Studienleistungen können mit Zustimmung der oder des Studierenden, des oder der Prüfenden und der Beisitzerin bzw. des Beisitzers auch in einer anderen Sprache als der in den zugehörigen Lehrveranstaltungen überwiegend verwendeten abgehalten werden. Die Zustimmung der Beteiligten ist vor Anmeldung zur Prüfung von der oder dem Antragstellenden einzuholen und dem Prüfungsamt zu übersenden.

§ 14

Klausuren und klausurähnliche Computeranwendungen

- (1) In den Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung nennen können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Klausuraufgaben werden von der, dem oder den Prüfenden gestellt.

- (3) Klausuren finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende bzw. die Prüfenden.
- (4) Die Klausuren sind von allen Kandidatinnen und Kandidaten des Faches und des betreffenden Prüfungstermins gleichzeitig und unter Prüfungsbedingungen zu bearbeiten. Die Mindestbearbeitungszeit beträgt eine Zeitstunde.
- (5) Die klausurähnlichen Computeranwendungen sind von allen Kandidatinnen und Kandidaten des Faches und des betreffenden Prüfungstermins unter Prüfungsbedingungen zu bearbeiten. Dazu müssen sie gruppenweise gleichzeitig vergleichbare Aufgaben bearbeiten.

§ 15

Hausarbeiten, Projektarbeiten

- (1) In Haus- und Projektarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit
 - mit den gängigen Methoden und Hilfsmitteln ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung nennen können oder
 - den Stand der Wissenschaft zu einem Thema ihres Faches erarbeiten können.
 In einem Master-Studiengang sollen die Studierenden darüber hinaus die erworbenen Methoden und Kenntnisse unter dem Forschungsaspekt anwenden und selbst zum Erkenntnisgewinn beitragen.
 In der schriftlichen Ausarbeitung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Themen der Haus- und Projektarbeiten werden von der, dem oder den Prüfenden gestellt.
- (3) Der Termin der Ausgabe und Abgabe der Haus- oder Projektarbeit oder ist durch den oder die Prüfende(n) aktenkundig zu machen und von der oder dem Studierenden gegenzuzeichnen. Haus- und Projektarbeiten sind nach §10 Abs. 1 als Prüfung anzumelden.
- (4) Abgabetermin für schriftliche Ausarbeitungen ist spätestens der letzte Tag des Prüfungstermins, zu dem die Haus- oder Projektarbeit angemeldet wurde. Die Bearbeitungszeit ist auf 12 Wochen beschränkt.
- (5) In den schriftlichen Ausarbeitungen hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (6) Projektdokumentationen können durch von Prüfenden angefertigte Abnahmeprotokolle ergänzt werden.

§ 16

Mündliche Prüfungen und Referate

- (1) In einer mündlichen Prüfung oder einem Referat sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch eine mündliche Prüfung oder im Rahmen eines Referats soll ferner festgestellt werden, ob die oder der Studierende über breites Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung oder eines Referats darf bei jeder oder jedem Studierenden 15 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder im Falle des ersten Prüfungsversuchs von einem Prüfenden in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung bzw. des Referats sind schriftlich zu dokumentieren. Das Gesamtergebnis ist der oder dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 17

Bewertung der Prüfungen, Bilden der Noten

- (1) Für eine Prüfungs- oder Studienleistung werden die Leistungen der einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können für die einzelnen Studierenden nur insoweit als Prüfungs- oder Studienleistung anerkannt werden, als die zu bewertenden individuellen Leistungen der einzelnen zu Prüfenden deutlich unterscheidbar und in sich verständlich sind. Die Abgrenzung muss aufgrund objektiver Kriterien erfolgen.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Bei der Ermittlung der Noten können die zugrundeliegenden Einzelbewertungen im Bewertungsbereich zwischen 1,0 und 4,0 zur besseren Differenzierung der tatsächlichen Leistungen um $\pm 0,3$ von den ganzen Zahlen abweichen.
- (4) Sind Noten aufgrund mehrerer Prüfungen zu bilden, so ist ein mit den Anrechnungspunkten der betreffenden Fächer gewichteter Mittelwert, ersatzweise ein mit den Anzahl der Semesterwochenstunden der betreffenden Fächer gewichteter Mittelwert zu bilden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Rundungen finden nicht statt.

Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt

	bis	1,5	=	sehr gut;	
von	1,6	bis	2,5	=	gut;
von	2,6	bis	3,5	=	befriedigend;
von	3,6	bis	4,0	=	ausreichend;
ab	4,1		=	nicht ausreichend.	

- (5) Das Verfahren für die Bewertung von Prüfungs- oder Studienleistungen – Abschlussarbeiten ausgenommen – soll zwei Wochen nicht überschreiten.
- (6) Das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung wird – unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung in der jeweiligen Sitzung des Prüfungsausschusses – vom

Prüfungsausschuss unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in hochschulüblicher Form bekannt gemacht.

- (7) Die vergebenen Noten werden wie folgt in ECTS-Grade umgesetzt:

Prüfung bestanden:

Es erhalten ...die besten	10 %	A	(excellent)
die nächsten	25 %	B	(very good)
die nächsten	30 %	C	(good)
die nächsten	25 %	D	(satisfactory)
die schlechtesten	10 %	E	(sufficient)

Prüfung nicht bestanden:

- es sind Verbesserungen erforderlich FX (fail)
- es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich F (fail)

Die Notenverteilungen werden als gleitender Durchschnitt aus 6 Prüfungsterminen im Studiengang ermittelt, sollen jedoch jeweils auf mindestens 60 Fällen basieren.

Liegen nicht hinreichend Daten vor, so werden die vergebenen Noten wie folgt in ECTS-Grade umgesetzt, sofern dem nicht geltendes Recht entgegen steht:

bis 1,5	=	A (excellent);
von 1,6 bis 2,0	=	B (very good);
von 2,1 bis 3,0	=	C (good);
von 3,1 bis 3,5	=	D (satisfactory);
von 3,6 bis 4,0	=	E (sufficient);
schlechter als 4,0	=	F (fail).

- (8) Zur Berechnung der Gesamtnote wird bei der Gewichtung der Noten die Anzahl der für das Fach vergebenen Anrechnungspunkte herangezogen. Die entsprechende Prüfungsordnung kann Abweichungen hiervon regeln.
- (9) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,1 kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen werden.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede oder jeder Studierende hat drei Versuche – Abschlussarbeiten und Kolloquien ausgenommen – eine Prüfungsleistung zu erbringen. Die Wiederholung ist ausschließlich an den beiden auf den ersten Versuch folgenden Prüfungsterminen möglich, an denen die entsprechende Prüfung laut Prüfungsordnung angeboten wird.
- (2) Die Wiederholungsfrist beginnt mit dem ersten Versuch, zu dem sich die oder der Studierende anmeldet.
- (3) Der zweite und alle folgenden Versuche, eine Prüfungsleistung oder bewertete Studienleistung zu erbringen, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Können sich die Prüfenden nicht auf eine Note einigen, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Sind alle nach Abs.1 möglichen Versuche fehlgeschlagen, eine Prüfungsleistung zu erbringen, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht.

- (5) Jede oder jeder Studierende hat beliebig viele Versuche, eine Studienleistung zu erbringen.
- (6) Eine erbrachte Prüfungs- oder Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten, die die oder der Studierende als ordentlich eingeschriebene Studentin oder ordentlich eingeschriebener Student an Fachhochschulen, Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in fachlich gleichartigen Studiengängen erbracht hat, werden angerechnet. Für Prüfungs- und Studienleistungen gilt dieses entsprechend auch für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 38 Abs. 5 HSG als Gaststudierende zugelassen wurden.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen aus fachlich gleichartigen und fachverwandten Studiengängen können angerechnet werden, soweit fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Prüfungs- und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Westküste im Wesentlichen entsprechen. Dieses gilt auch für außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten unter Beachtung von § 51 Abs. 2 HSG.
- (3) Für die Gleichwertigkeit von Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit keine Äquivalenzvereinbarungen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Für ein Zweitstudium in einem anderen Studiengang oder einer anderen Studienrichtung werden Abschlussarbeiten oder Arbeiten mit dem Charakter von Abschlussarbeiten aus dem Erststudium nicht anerkannt.
- (5) Die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhörung einer jeweils fachlich geeigneten prüfungsberechtigten Person. Mit dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (6) Bei gleichem Notensystem sind die Noten der angerechneten Prüfungs- und Studienleistungen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.
- (7) Bei unvergleichbaren Notensystemen legt nach Anhörung einer jeweils fachlich geeigneten prüfungsberechtigten Person der Prüfungsausschuss für die anzurechnende Prüfungs- oder Studienleistung eine Note fest. Grundlage der Festlegung soll die sogenannte „modifizierte bayerische Formel“ sein. Diese so festgelegte Note ist in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.
- (8) Im Zeugnis sind angerechnete Prüfungs- und Studienleistungen zu kennzeichnen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Originalnote in Klammern vermerkt.
- (9) Eine angerechnete Prüfungs- oder Studienleistung wird mit der Anzahl der Anrechnungspunkte versehen, die gemäß der Prüfungsordnung für den entsprechenden Studiengang vorgesehen ist.

§ 20 **Nachteilsausgleich bei Behinderung**

Körperlich oder geistig Beeinträchtigten oder Behinderten, die durch ein fachärztliches Zeugnis oder Gutachten oder durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen, dass sie nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, eine gleichwertige Prüfung – modifiziert oder in einer anderen Form – abzulegen.

§ 21 **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfungs- oder Studienleistung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich – spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Eintritt des Grundes – schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht. Der Prüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen, wenn die oder der Studierende zum dritten Mal vom Versuch einer Prüfungsleistung zurücktritt oder diesen versäumt.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfung, die innerhalb eines verbindlich zum Studium gehörenden Praxissemesters im Ausland oder eines Auslandssemesters liegt, ist von der oder dem Studierenden vorab innerhalb der Anmeldefristen für Prüfungen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Anreise zur Prüfung ist in der Regel zumutbar, wenn der zeitweilige Wohnsitz der oder des Studierenden in Belgien, in den Niederlanden, in Luxemburg oder in Dänemark – ausgenommen die Insel Bornholm – liegt. Liegt der zeitweilige Wohnsitz nicht in dem in Satz 2 genannten Gebiet, so gilt dieses regelmäßig als Rücktrittsgrund für die Teile der Prüfungszeiträume zu Beginn und Ende des jeweiligen Semesters. Ansprüche auf Zusatzmaßnahmen, insbesondere zusätzliche Prüfungstermine, können hieraus nicht abgeleitet werden.
- (4) Werden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, so wird dieser Versuch nicht als Prüfungsversuch gewertet. Die Frist nach §18 Abs.1 verlängert sich entsprechend.
- (5) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Bewertung "nicht ausreichend" gilt auch dann, wenn die Täuschung erst nach Abschluss der Prüfungs- oder Studienleistung entdeckt wird. Studierende, die vorsätzlich den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an den Prüfungs- oder Studienleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 22 Verfahren bei Widersprüchen

- (1) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann die oder der Studierende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen; über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Widerspruch kann die oder der Studierende innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erheben.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfungs- oder Studienleistungen

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenigen Prüfungs- oder Studienleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und den Abschluss ganz oder teilweise für nicht erreicht erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme von Verwaltungsakten.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis sind auch alle daraus abgeleiteten Urkunden einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht ausreichend" (5,0) erklärt wird. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Prüfungsakten

Die oder der Studierende kann ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Bewertungen sowie die Prüfungsprotokolle einsehen. Prüfungsunterlagen (Prüfungsarbeiten, Protokolle, Bewertungen) sind 5 Jahre nach Ablauf des Prüfungsjahres zu vernichten, in dem sie erstellt wurden, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden. Zeugnisse sind 50 Jahre aufzubewahren.

§ 25
Zulassungsverfahren

- (1) Für die Zulassung zu Prüfungen sind vorzulegen
 1. eine gültige Immatrikulationsbescheinigung der Fachhochschule Westküste für den angestrebten Studienabschluss,
 2. eine form- und fristgerechte verbindliche Meldung zur Teilnahme an den Prüfungen und
 3. ein Nachweis über erforderliche Vorleistungen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung ist zu versagen, wenn die vorzulegenden Unterlagen nicht vollständig sind.

§ 26
Gültigkeit und In-Kraft-Treten

- (1) In allen Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Westküste, die nach In-Kraft-Treten dieser Satzung beschlossen und genehmigt werden, lautet § 1 Allgemeine Bestimmungen „Es gelten die Prüfungsverfahrensordnung und die fächerübergreifenden Bestimmungen für Prüfungen (Satzung) der Fachhochschule Westküste in der Fassung vom 19.03.2008.“
- (2) Ausgenommen von Abs. 1 sind gemeinsame Studiengänge mit anderen Hochschulen.
- (3) Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Heide, den 19.03.2008

Der Präsident